

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)

A. Zielsetzung

Nach Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sind das Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – sowie das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Für Versicherte der Rentenversicherung, die ihren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 haben, ist die Rente nach den Grundsätzen des Rentenrechts der ehemaligen DDR zu zahlen, wenn sich nur hieraus ein Rentenanspruch oder wenn sich aus ihm eine höhere Rente als nach dem Recht des SGB VI ergibt.

Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages hinsichtlich einer Überführung durch Rechtsverordnung sind deshalb nicht einzuhalten.

Die geltenden Regelungen des Fremdrentengesetzes sind den politischen Veränderungen in den Herkunftsgebieten und den Verhältnissen anzupassen, die sich aus der Herstellung der deutschen Einheit ergeben.

B. Lösung

I. Überleitung des Rentenrechts in der Fassung des Rentenreformgesetzes

1. Geltung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – für alle Rentenansprüche im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992. Für Versicherte und Rentner im Beitrittsgebiet bedeutet dies insbesondere:
 - Ermittlung der Rente grundsätzlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen individuellen Entgelte,
 - regelmäßige Anpassung der Renten entsprechend der Entwicklung von Nettolöhnen und -gehältern im Beitrittsgebiet,
 - Geltung der Altersgrenzen des SGB VI vom 1. Januar 1992 an,
 - Geltung der Regelungen des SGB VI über Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ebenfalls vom 1. Januar 1992 an; Leistung nach den bisher maßgeblichen Vorschriften gezahlter Invalidenrenten als Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in Abhängigkeit vom Umfang der Erwerbsminderung,
 - Geltung des Hinterbliebenenrentenrechts des SGB VI ab 1992 auch für Todesfälle vor 1992; Anspruch auf Witwerrente grundsätzlich bei Tod der Ehefrau nach 1985, bei Todesfällen vor 1986 nur bei überwiegendem Unterhalt durch die verstorbene Ehefrau,
 - Umstellung von Bestandsrenten auf der Grundlage der Anzahl der Arbeitsjahre und des individuellen Durchschnittseinkommens der letzten 20 Arbeitsjahre zum 1. Januar 1992; Weiterleistung von Differenzbeträgen, sofern bisheriger Zahlbetrag höher; Abschmelzung des Differenzbetrages ab 1996.
2. Vertrauensschutzregelung

Zahlung einer Vergleichsrente für Versicherte, deren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 liegt, nach den Grundsätzen des am 30. Juni 1990 geltenden Rechts der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Rentenableichung und der Rentenanpassungen vor dem 1. Januar 1992, wenn diese Rente höher ist als die nach SGB VI berechnete Rente oder wenn ein Rentenanspruch nur nach diesem Recht besteht.
3. Finanzierungsregelungen

Herstellung des Finanzverbundes zwischen Rentenversicherung-Ost und Rentenversicherung-West ab 1. Januar 1992; Einführung eines Wanderungsausgleichs von der Arbeiterrenten- und Angestellten-Versicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

II. Überleitung des Rechts der Unfallversicherung

1. Geltung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Versicherungsfälle im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992.
2. Übernahme aller vor dem 1. Januar 1992 eingetretenen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten aus der Sozialversicherung des Beitrittsgebiets; keine Neuberechnung laufender Unfallrenten.
3. Bei Überprüfung laufender Unfallrenten im Beitrittsgebiet: Bemessung der Unfallfolgen nach den Grundsätzen der Reichsversicherungsordnung; Wahrung des Besitzstandes.
4. Übertragung des Hinterbliebenenrentenrechts der Reichsversicherungsordnung ab 1992 auf das Beitrittsgebiet auch für Todesfälle vor 1992.
5. Anpassung der Unfallrenten und der Pflegegelder entsprechend der Anpassung der Renten in der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet.

III. Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung

1. Schließung noch bestehender Sonderversorgungssysteme und Überführung von in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften in die Rentenversicherung zum 31. Dezember 1991.
2. Überführung entsprechend den Grundsätzen der Überleitung des SGB VI unter Berücksichtigung von Besonderheiten.
3. Rentenberechnung unabhängig von tatsächlicher Beitragszahlung auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.
4. Bei Angehörigen des Sonderversorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts auf 65 v. H. des jeweiligen Durchschnittsentgelts.
5. Bei Angehörigen der übrigen Sonder- und Zusatzversorgungssysteme Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts auf 100 v. H. des jeweiligen Durchschnittsentgelts mit Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personengruppen zu bestimmen, bei denen auch das Einkommen zwischen dem jeweiligen Durchschnittsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze ganz oder teilweise Berücksichtigung finden soll; Kriterium der Erweiterung soll eine bei typisierender Betrachtung relativ geringe Staats- oder Systemnähe sein.
6. Sofortige Begrenzung gleichartiger laufender Renten sowie Zusatz- und Sonderversorgungen im Vorgriff auf die Ergebnisse der individuellen Rentenfeststellung auf höchstens 1 500 DM bzw. 600 DM im Monat.
7. Rentenfeststellung rückwirkend zum 1. Juli 1990; Nachzahlung, wenn zustehende Leistung höher als für Dezember 1991

zu zahlende monatliche Beträge; bei zustehender niedrigerer Leistung keine Rückforderung überzahlter Beträge sowie Weiterleistung des Differenzbetrages zu den für Dezember 1991 zu zahlenden monatlichen Beträgen bis zu deren Aufzehrung durch Rentenanpassungen.

8. Vorbehalt einer Einzelfallüberprüfung mit dem Ziel der Kürzung oder Aberkennung von Leistungen bei Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit oder bei schwerwiegendem Mißbrauch der eigenen Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer.
9. Erstattung der der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Kosten durch den Bund, der Rückgriffsansprüche gegen die Länder im Beitrittsgebiet und gegen Parteien mit Zusatzversorgungen in der ehemaligen DDR erhält.

IV. Anpassung des Fremdrentenrechts

Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Aussiedler auf der Grundlage des Integrationsprinzips in Abhängigkeit vom Aufenthaltsort in alten oder neuen Bundesländern

- Bei Zuzug nach dem 31. Dezember 1990 aus einem FRG-Herkunftsgebiet in die alten Bundesländer Gewährung von FRG-Leistungen auf einem Niveau, das dem Lohnniveau strukturschwacher Regionen des alten Bundesgebiets entspricht (80 v. H. der bisherigen FRG-Leistung).
- Bei Zuzug nach dem 31. Dezember 1990 aus einem FRG-Herkunftsgebiet in die neuen Bundesländer Gewährung von FRG-Leistungen auf dem Rentenniveau (Ost) – derzeit ca. 46 v. H. des Rentenniveaus (West); bei Anstieg des Rentenniveaus (Ost) auf 80 v. H. des Rentenniveaus (West) Weitergewährung der bisher auf Ost-Niveau erbrachten Leistungen auf 80 v. H. des Rentenniveaus (West).
- Aberkennung oder Kürzung von Leistungen bei Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder ihre Stellung in den Herkunftsgebieten in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben.
- In Anlehnung an die Regelungen im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz grundsätzlich Begrenzung der FRG-Leistung auf die Renten von Durchschnittsverdienern bei Personen, die in den Herkunftsgebieten Tätigkeiten ausgeübt haben, die im Falle ihrer Verrichtung in der ehemaligen DDR zu einer Mitgliedschaft in einem Sonder- oder Zusatzversorgungssystem geführt hätten, und bei Personen, die in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren, auf 65 v. H. der Rente eines Durchschnittsverdieners.

V. Sozialzuschlag

Wegfall des Sozialzuschlags bei verheirateten Berechtigten zum 1. Juli 1992, wenn das Einkommen des Ehegatten eine bestimmte

Höhe (zwei Siebtel der Bezugsgröße [Ost], zur Zeit rd. 440 DM/Monat) übersteigt. Wegfall der übrigen Sozialzuschläge zum 1. Januar 1995.

Ersetzung der wegfallenden Sozialzuschläge ggf. durch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Rentenmehrausgaben/Einsparungen im 1. Jahr aufgrund der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet insbesondere für folgende Bereiche:

(Basis 1991)

Mehrausgaben:

- Altersgrenzen: 2 bis 2,5 Mrd. DM
- Invalidenrenten: 1 bis 1,5 Mrd. DM
- Hinterbliebenenrenten: 4 Mrd. DM

Der Auffüllbetrag von 3,5 Mrd. DM (Wertbasis 1991) entspricht potentiellen Einsparungen durch die Umstellung der Bestandsrenten in gleicher Höhe.

2. Anstieg des Bundeszuschusses aufgrund der Überleitung des SGB VI im Jahr 1992 um 1,9 Mrd. DM, im Jahr 1993 um 2,2 Mrd. DM und im Jahr 1994 um 2,2 Mrd. DM.
3. Anstieg des Beitragssatzes unter Zugrundelegung der derzeitigen Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung aufgrund des Finanzverbundes und der Überleitung des SGB VI von 17,7 v. H. im Jahr 1992 auf 18,9 v. H. im Jahr 1993 und 18,8 v. H. im Jahr 1994.
4. Aufgrund des Wanderungsausgleichs von Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung sowie aufgrund der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung per saldo Entlastung des Bundes im Jahr 1992 um 0,9 Mrd. DM, im Jahr 1993 um 1,1 Mrd. DM und im Jahr 1994 um 1,3 Mrd. DM.
5. Einzelheiten sind aus der Übersicht in Teil C der Begründung ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) – 814 07 – Re 158/91

Bonn, den 29. Mai 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der
gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
(Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung
ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 1 bis 196
der Drucksache 12/405

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung zu nehmen.

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat anerkennt die objektiv außerordentlich schwierige Aufgabe, die in den vergangenen Jahrzehnten gewachsenen und unterschiedlichen Zielvorstellungen folgenden Rentenversicherungssysteme in Deutschland zu einem in Zukunft einheitlichen System zusammenzuführen. Dies gilt um so mehr, wenn dies mit der Maßgabe geschehen soll, das Sechste Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG '92) in ganz Deutschland am 1. Januar 1992 in Kraft treten zu lassen. Obwohl die Rechtsmaterie und die hinter ihr stehenden Einzelschicksale eine fundiertere Befassung, als dies derzeit möglich ist, verdient hätten, erklärt sich der Bundesrat im Interesse der betroffenen Menschen bereit, den überaus eng gesetzten Zeitrahmen zu akzeptieren. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für die Menschen, vor allem für die Rentnerinnen und Rentner, in den neuen Bundesländern gebührt absolut Vorrang.

Der Bundesrat anerkennt die Maßnahmen des Gesetzentwurfs, durch die Verbesserungen für die neuen Bundesländer erreicht werden. So wird etwa das Recht auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit die Zahl der Invalidenrenten in den neuen Bundesländern um etwa 50 Prozent erhöhen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1 bis 1,5 Milliarden DM im Jahr.

Darüber hinaus werden die Altersgrenzen des westdeutschen Rentenrechts zum 1. Januar 1992 in einem Schritt in den neuen Bundesländern gelten. Damit wird insbesondere für Männer, die in den neuen Bundesländern bisher erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente beziehen konnten, ein früherer Rentenbeginn ermöglicht. 200 000 Versicherte können diese Regelung zum 1. Januar 1992 bereits in Anspruch nehmen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Belastungen würden sich auf 2 bis 2,5 Milliarden DM im Jahr belaufen.

Zwar würde es zudem eine wesentlich höhere Hinterbliebenenrente für die Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern geben, die große Lücken in ihrer Versichertenbiographie haben und deren Erwerbsleben abgeschlossen ist.

Durch die Übertragung des Hinterbliebenen-Rentenrechts würden in den neuen Bundesländern rund 900 000 Witwenrenten verbessert und 150 000 Renten erstmals überhaupt gezahlt (für

diese Verbesserungen würden 1992 rund 4 Milliarden DM aufgewendet werden müssen).

Gleichwohl sieht der Bundesrat — für die rentenrechtliche Zukunft — die Notwendigkeit, Bedenken in diesem wichtigen Punkt der Grundkonzeption des Gesetzentwurfs zu erheben.

Die Bundesregierung richtet ihre Vorlage nur am westdeutschen Rentensystem aus. Würde der Entwurf Gesetz, geschähe erneut, was bereits aus dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag sowie aus dem praktischen Vollzug der Einheit als politische und psychologische Belastung resultiert. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß verwertbare Teile des DDR-Rentenrechts bezüglich Frauen, die die neuen Bundesländer einbringen können, im Einheitsprozeß aufrechterhalten werden.

Zweifellos hat sich in der großen Mehrzahl der Fälle das westdeutsche Modell als überlegen erwiesen und ist auch international anerkannt. Dennoch: Auch dieses System hat seine Mängel, wie gerade der Meinungs- und Willensbildungsprozeß der letzten 10 Jahre mit den Gesetzeswerken Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) und Rentenreformgesetz 1992 gezeigt hat.

Die Defizite des westdeutschen Rentensystems betreffen vor allem die soziale Sicherung der Frauen. Unzureichende Versichertenrenten von Frauen entsprechen von der Rente des Mannes abgeleiteten Witwenrenten. Der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird auf die Dauer aber nur eine eigenständige Alterssicherung der Frau gerecht. Auf dem langen Weg zu diesem Ziel ist der Gesetzgeber erste Schritte gegangen: mit der Einführung von Kindererziehungszeiten vom 1. Januar 1986 an, mit der Ausweitung von Kindererziehungszeiten und der Schaffung von Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeiten vom 1. Januar 1992 an, nicht zuletzt aber auch mit der fühlbaren Verstärkung des Instruments „Rente nach Mindesteinkommen“, das vorwiegend die Versicherungsbiographien von Frauen aufbessert.

Hier handelt es sich um Tatbestände, die das Rentenrecht der früheren DDR als Konstruktionselemente einer stärker eigenständigen Versichertenrente der Frauen genutzt hat:

- im Rentenrecht der DDR gab es Zurechnungszeiten für Kindererziehung, und zwar ein Jahr pro Kind, bei drei und mehr Kindern sogar jeweils drei Jahre pro Kind; es handelte sich um eine kumulative Regelung, die Kindererziehungszeiten blieben den Frauen also auch erhalten, wenn sie weiter berufstätig waren;

- Zeiten der Pflege von Angehörigen wurden als Beschäftigungszeiten angerechnet;
- hauptsächlich Frauen kamen in den Genuß der in der DDR existierenden Mindestrente;
- geringere Entgelte und weniger Versicherungsjahre — diese Merkmale trafen auch in der früheren DDR überwiegend für Frauen zu — wirkten sich nach der dortigen Rentenformel auf die Rentenhöhe weniger nachteilig aus.

Die Verschlechterungen in der Konstruktion des Rentensystems gelten für Frauen in ihrer relativen rentenrechtlichen Position gegenüber Männern generell. Sie treffen in erheblichem Umfang Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben. Damit entzieht man den betroffenen Frauen wesentliche Teile der von ihnen aufgebauten eigenständigen Sicherung und macht sie rentenrechtlich und ökonomisch von der Altersversorgung des Mannes abhängig. Die zweifellos bessere westdeutsche Witwenrente kann da nur ein schwacher Trost sein, denn sie greift ja erst nach dem Tode des Mannes, und die Abhängigkeit bleibt über den Tod des Ehepartners hinaus.

Die richtige Würdigung ergibt sich erst im größeren sozial- und familienpolitischen Rahmen:

- Es sind mehr Frauen, die — im Zuge der in Ostdeutschland notwendigen Umstrukturierung — ihren Arbeitsplatz verlieren.
- Das marktwirtschaftliche Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Leistung“ hat in der Realität erhebliche lohnstrukturelle Nachteile für Frauen nicht zu verhindern vermocht. Dies wird mit der Übernahme der Tarifstrukturen auf die Frau in den neuen Bundesländern übertragen.
- Schließlich greift das Renten-Überleitungsgesetz mit den beschriebenen Folgen vorrangig in die bisher von Frauen erworbenen Versichertenrentenansprüche ein.

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den erreichten Stand der Alterssicherung der Frauen in den ostdeutschen Bundesländern zu erhalten.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung insbesondere, erneut zu prüfen, wie die nach dem DDR-Recht bisher berücksichtigungsfähigen Zeiten der Kindererziehung und Pflege nach der Überleitung in das gesamtdeutsche Rentenrecht rentensteigernd berücksichtigt werden können.

Der Vertrauensschutz gerade bei Rentenansprüchen und -anwartschaften ist von existentieller Bedeutung für ein sozial erträgliches Zusammenwachsen im Sozialstaat Deutschland. Die dann für eine Übergangszeit nebeneinander bestehenden unterschiedlichen Rechtsnormen im deutschen Rentenrecht legitimieren sich durch die historisch absolut einmalige Situation.

Sie sind außerdem als Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen, auf dem Weg zu einem einheitlichen

Rentenrecht in Deutschland möglichst bald weitere Schritte zu gehen, die zur Zeit noch nicht möglich sind und die positive ostdeutsche Elemente — auch für die Frauen in den alten Bundesländern — berücksichtigen. Dabei müssen, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden oder zumindest zu vermindern, die Anrechnungsbestimmungen des HEZG für Hinterbliebenenrenten in Fällen relativ besserer ostdeutscher Versicherungsrenten ausgeweitet werden.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 20 (§ 154 Abs. 3 a — neu — SGB VI)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20 a einzufügen:

„20 a. In § 154 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Vom Jahre 1994 an bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verfügbare Standardrente gemäß § 68 Abs. 3 im Beitrittsgebiet die Höhe der verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht hat, stellt der Bericht auch dar, wie sich die Herstellung der Rechtseinheit auf die Renten im Beitrittsgebiet auswirkt. In dem Bericht soll insbesondere alternativ dargestellt werden, wie sich im Beitrittsgebiet und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet die Standardrenten mit jeweils 25, 35 und 45 Versicherungsjahren für Durchschnittsverdiener und für Versicherte mit 0,75 bzw. 1,25 Entgeltpunkten pro Jahr entwickelt haben. Für das Beitrittsgebiet ist zusätzlich anzugeben, wie sich die Rente entwickelt hätte, wenn das nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes geltende Recht unter voller Dynamisierung fortgeführt worden wäre. Dabei ist nach dem Bestand und dem Zugang ab 1. Januar 1992 zu differenzieren.“

Begründung

Bei der Überleitung des Rentenrechts kommt nach den vorgesehenen Regelungen nur ein eingeschränkter Vertrauensschutz zum Tragen.

Durch diesen eingeschränkten Vertrauensschutz können bei Versichertenrenten, insbesondere bei Versichertenrenten von Frauen, Verschlechterungen eintreten.

Die Ursachen hierfür liegen vor allem darin, daß

- die Vorschriften über die Mindestrenten sowie
- die Zurechnungszeiten des Rechts der früheren DDR für Kindererziehungszeiten und für Frauen, die vom vollendeten 60. Lebensjahr an Rente beziehen, wegfallen und
- Zeiten der Pflege von Angehörigen nicht mehr als Beschäftigungszeiten angerechnet werden.

Das Ausmaß der durch die Herstellung der Rechtseinheit tatsächlich eintretenden Verbesserungen oder Verschlechterungen bei den Renten und Rentenanwartschaften im Beitrittsgebiet läßt sich derzeit allerdings schlecht prognostizieren.

Ab dem Jahre 1994 lassen sich allerdings den Statistiken und Datenbeständen der Rentenversicherungsträger zuverlässigere Aussagen entnehmen.

Auf der Grundlage dieses Datenmaterials kann dann rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vertrauensschutzregelung des Einigungsvertrages am 30. Juni 1995 vom Gesetzgeber eine Entscheidung über eine Weitergeltung oder einen Ausbau der Vertrauensschutzregelung sowie sonstige notwendige korrigierende Eingriffe getroffen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe a

Doppelbuchstabe cc (§ 250 Abs. 1 Nr. 5a SGB VI),

Artikel 7 Nr. 15 (§ 1251 Abs. 1 Nr. 5a RVO),
Artikel 8 Nr. 1 (§ 28 Abs. 1 Nr. 5a AVG) und
Artikel 9 Nr. 1 (§ 51 Abs. 1 Nr. 5a RKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit auch Freiheitsstrafen einbezogen werden können, die auf einer durch Kassation aufgehobenen, gegen die Grundsätze des Rechtsstaats verstoßenden Entscheidung beruhen.

Begründung

Die bisherige Fassung des Entwurfs berücksichtigt Personen, die nach den Vorschriften des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 rehabilitiert wurden.

Nicht erfaßt sind dagegen bislang diejenigen politisch Verfolgten, die die Justiz der DDR verfassungs-, rechts- und rechtsstaatswidrig verurteilt hatte und deren Urteile insbesondere in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Rehabilitierungsgesetzes im Wege der Kassation aufgehoben wurden.

Im einzelnen bereitet die Abgrenzung des zu begünstigenden Personenkreises allerdings Schwierigkeiten, zumal Kassationsentscheidungen teilweise auch Fälle „normaler Kriminalität“ betreffen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 108 (§ 287 d Abs. 2 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 108 sind in § 287 d Abs. 2 nach dem Wort „Sozialzuschläge“ die Worte „, Auffüllbeträge gemäß § 315 a“ einzufügen.

Begründung

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, daß Auffüllbeträge gemäß § 315 a vom Bund erstattet werden.

Der Finanzverbund der Rentenkassen Ost und West, d. h. die einheitliche Solidargemeinschaft der Versicherten, darf nur mit Kosten der Einheit in

der Rentenversicherung belastet werden, die zur Finanzierung von Leistungen des übertragenen Rentenrechts erforderlich sind. Kosten, die nicht der Finanzierung versicherungstypischer Leistungen dienen, sondern aus allgemeinen/sozialstaatlichen Gründen des Vertrauensschutzes auf Weitergewährung versicherungsfremder Leistungen entstehen, sind dagegen vom Bund zu tragen. Die Finanzierung von Kosten muß aufgabenadäquat erfolgen.

Auch der Sozialbeirat hat in seinem Gutachten zum Rentenanpassungsbericht 1990 gefordert, bei der Zusammenführung der Rentenkassen alle gesamtgesellschaftlichen Aufgaben aus Mitteln des Staates und nicht aus den lohnbezogenen Sozialversicherungsbeiträgen zu finanzieren.

5. Zu Artikel 1 Nr. 114 (§ 291 a Abs. 1, 2 SGB VI) Artikel 1 Nr. 116 (§ 292 Abs. 4 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 114 sind in § 291 a Abs. 1 und 2 jeweils die Worte „Die Länder erstatten“ durch die Worte „Der Bund erstattet“ zu ersetzen.

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 116 in § 292 Abs. 4 die Worte „durch die Länder“ zu streichen.

Begründung

Mit der Vorschrift wird eine Erstattungspflicht der Länder gegenüber den Rentenversicherungsträgern eingeführt. Eine Begründung für diese Erstattungspflicht der Länder fehlt indes und läßt sich allenfalls erahnen. Die Regelung des § 291 a Abs. 1 steht im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 241 a, nach dem Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten gelten.

In der Gesetzesbegründung zu § 241 a wird hierzu ausgeführt, daß durch diese Regelung erreicht werde, daß die Zeiten den Zeiten gleichgestellt werden, die Behinderte im bisherigen Bundesgebiet in Werkstätten für Behinderte als Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sozialversicherung von Behinderten zurückgelegt haben. Aus dieser Gleichstellung der Zeiten läßt sich aber eine Erstattungspflicht der Länder nicht herleiten, da auch im Bereich des Gesetzes über die Sozialversicherung von Behinderten die Länder nicht mit einer endgültigen Erstattungspflicht belastet sind. Zwar haben die Länder den Trägern der Einrichtungen die Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten. Nach § 1 Abs. 2 der Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 erstattet aber der Bund den Ländern den Betrag, den diese an die Träger der Einrichtungen gezahlt haben. Die Länder verwalten insoweit letztlich nur Bundesmittel. Im übrigen geht die Regelung des § 241 a sehr viel weiter als die eng begrenzte Versicherungspflicht bei Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte, so daß

auch die Erstattungspflicht der Länder umfassender wäre.

Die Erstattungspflicht der Länder nach § 291 a Abs. 2 bei Invalidenrenten für Behinderte ist ebenfalls nicht akzeptabel. Begründet wird die Erstattungspflicht damit, daß die Invalidenrenten für Behinderte ihrer Funktion nach Leistungen der Sozialhilfe seien. Diese Begründung überzeugt jedoch nicht, da die Invalidenrenten für Behinderte nicht bedarfsabhängig sind. Die Invalidenrente für Behinderte ist ihrer Funktion nach daher eher vergleichbar einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Fällen einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung.

Im übrigen stellt die Erstattungspflicht der Länder gegenüber den Rentenversicherungsträgern der Sache nach einen „Landeszuschuß“ dar, den die Finanzierungsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorsehen und der demzufolge unzulässig ist. Richtigerweise hat somit sowohl im Fall des § 291 a Abs. 1 als auch im Fall des § 291 a Abs. 2 der Bund die entstehenden Kosten zu tragen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 115 (§ 291 b SGB VI)
 Artikel 1 Nr. 116 (§ 292 Abs. 4 SGB VI)
 Artikel 7 Nr. 18 (§ 1395 d RVO)
 Artikel 8 Nr. 3 (§ 117 d AVG)
 Artikel 9 Nr. 2 (§ 140 c RKG)
 Artikel 10 Nr. 2 (§ 47 b ArVNG)
 Artikel 11 Nr. 2 (§ 45 b AnVNG)
 Artikel 12 Nr. 2 (§ 20 g KnRVNG)

In Artikel 1 Nr. 115 sind in § 291 b die Worte „Die Länder erstatten“ durch die Worte „Der Bund erstattet“ zu ersetzen.

Als Folgen sind

- in Artikel 1 Nr. 116 in § 292 Abs. 4 die Worte „durch die Länder“ zu streichen;
- in Artikel 7 Nr. 18 in § 1395 d Abs. 1 die Worte „Die Länder erstatten“ durch die Worte „Der Bund erstattet“ zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 die Worte „durch die Länder“ zu streichen;
- in Artikel 8 Nr. 3 in § 117 d Abs. 1 die Worte „Die Länder erstatten“ durch die Worte „Der Bund erstattet“ zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 die Worte „durch die Länder“ zu streichen;
- in Artikel 9 Nr. 2 in § 140 c Abs. 1 die Worte „Die Länder erstatten“ durch die Worte „Der Bund erstattet“ zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 die Worte „durch die Länder“ zu streichen;
- in Artikel 10 Nr. 2 in § 47 b Abs. 1 die Worte „Die Länder erstatten“ durch die Worte „Der Bund erstattet“ zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 die Worte „durch die Länder“ zu streichen;
- in Artikel 11 Nr. 2 in § 45 b Abs. 1 die Worte „Die Länder erstatten“ durch die Worte „Der

Bund erstattet“ zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 die Worte „durch die Länder“ zu streichen;

- in Artikel 12 Nr. 2 in § 20 g Abs. 1 die Worte „Die Länder erstatten“ durch die Worte „Der Bund erstattet“ zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 die Worte „durch die Länder“ zu streichen.

Begründung

Nach § 291 b erstatten die Länder den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Zeiten im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 bei Personen, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind, einschließlich der Aufwendungen für die Anrechnung solcher Zeiten bei diesen Personen, in denen sie im Anschluß an einen Freiheitsentzug wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos waren. Die Erstattungspflicht nach § 291 b steht im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 250 Abs. 1 Nr. 5 a, der für die genannten Zeiten der Strafhaft die Anrechnung einer Ersatzzeit vorsieht. Warum allerdings gerade die Länder die Aufwendungen für die Anrechnung einer Ersatzzeit erstatten sollen, wird in der Gesetzesbegründung zu § 291 b nicht näher erläutert.

Ersatzzeiten sind versicherungsfremde Leistungen, die bisher richtigerweise vom Bund finanziert wurden. Daran sollte auch in Zukunft festgehalten werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 126 (§ 307 a Abs. 8 Satz 4 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 126 ist in § 307 a Abs. 8 der Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Ein Anspruch auf Überprüfung besteht für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1917 ab dem 1. Januar 1992, für Geburtsjahrgänge von 1917 bis 1921 ab dem 1. Januar 1993 und für die übrigen Berechtigten ab dem 1. Januar 1994.“

Begründung

Die Antragsfrist soll unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der älteren Berechtigten verkürzt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 126 (§ 307 a Abs. 10 — neu — SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 126 ist nach § 307 a Abs. 9 folgender Absatz 10 anzufügen:

„(10) Wer nachweist, daß innerhalb des 20-Jahreszeitraumes des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 die Arbeitsverdienste und Einkünfte, die in § 256 a Abs. 3 Satz 1 genannten Grenzen überschritten haben, kann beantragen, daß die Rente mit der Maßgabe neu berechnet wird, daß die überschreitenden Arbeitsverdienste und Einkünfte der Summe nach

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 hinzugerechnet werden; werden die Arbeitsverdienste und Einkünfte oberhalb dieser Grenzen glaubhaft gemacht, werden die überschreitenden Beträge zu fünf Sechstel hinzugerechnet. Für die Antragsfrist gilt Absatz 8 Satz 4 entsprechend.“

Begründung

Ebenso wie bei Neurentnern nach § 256 a vorgesehen, soll auch bei Bestandsrentnern die Möglichkeit geschaffen werden, nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Arbeitseinkünfte oder Verdienste oberhalb der gesetzlichen Beitragsentrichtungsmöglichkeit bei der Berechnung der Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Dabei soll am Pauschalberechnungsverfahren festgehalten werden. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Rentenberechnung ab 1. Januar 1992 zunächst rein maschinell durchzuführen, sollen die Neuberechnungen nur auf Antrag und nach Ablauf der in § 307 a Abs. 8 Satz 4 (neu) genannten Fristen erfolgen.

9. Zu Artikel 3 — § 14 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG

In Artikel 3 ist § 14 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. von den Ländern im Beitrittsgebiet jeweils in Höhe von 50 vom Hundert der Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 sowie für die in der Anlage 1 genannten Zusatzversorgungssysteme, für die die Länder eindeutig Funktionsnachfolger geworden sind.“

Begründung

Die ökonomischen und sozialen Folgen der Herstellung der Einheit Deutschlands belasten die neuen Bundesländer stark. Der Start der neuen Bundesländer wäre zusätzlich erheblich gefährdet, wollte man ihnen den weitaus überwiegenden Anteil der Folgekosten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR aufbürden, wie es der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 14 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG vorsieht. Im Hinblick auf den Einigungsvertrag (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 9 d Satz 3), wonach die Aufwendungen des Bundes primär von den Funktionsnachfolgern zu erstatten sind, erscheint es sachdienlich, auch im AAÜG diese primär zur Erstattung heranzuziehen. Soweit die Länder im Beitrittsgebiet eindeutig Funktionsnachfolger geworden sind, trifft sie diese Erstattungspflicht. Soweit das nicht der Fall ist, trifft die Erstattungspflicht die jeweiligen Funktionsnachfolger bzw. letztendlich den Bund, jedenfalls aber nicht die neuen Bundesländer. Die Begrenzung des Erstattungsbetrages auf lediglich 50 % resultiert aus der bekannten personellen Überbesetzung des Staatsdienstes (im weiteren Sinne) in der gesamten ehemaligen DDR, für die die Länder allein nicht haftbar zu machen sind.

10. Zu Artikel 3 — § 15 Abs. 1 AAÜG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verordnungsermächtigung in Artikel 3 § 15 Abs. 1 AAÜG im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG weiter konkretisiert werden kann, insbesondere hinsichtlich der von der Regelung betroffenen Personen.

11. Zu Artikel 3 — § 17 Abs. 1 AAÜG

In Artikel 3 ist § 17 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

12. Zu Artikel 4 — § 3 Versorgungskürzungsgesetz

Der Bundesrat bittet, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht anstelle der Rentenversicherungsträger die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission die endgültige Entscheidung über die Leistungskürzung treffen und dieser Beschluß für den Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger verbindlich sein sollte.

Der Gesetzentwurf verlagert in Artikel 4 § 3 an sich staatliche Aufgaben in den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt insbesondere für die Absicht, den Rentenversicherungsträgern mit der Entscheidung über die Höhe des der Leistung oder der Rentenberechnung zugrundeliegenden Einkommens eine Aufgabe zu übertragen, die dem System der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich fremd ist. Um zu verhindern, daß die Rentenversicherungsträger diese systemfremde Aufgabe wahrzunehmen haben, sollte der Gesetzentwurf nach Meinung des Bundesrates entsprechend geändert werden. Die Aufgabe des Rentenversicherungsträgers sollte nur noch darin bestehen, die Vorgabe der Kommission, ob und um welchen prozentualen Anteil das der Rentenberechnung zugrundeliegende Einkommen zu kürzen ist, im Versorgungsfall bei seinen Berechnungen zu berücksichtigen.

13. Zu Artikel 4 — § 5 Abs. 1, 2, 6 Versorgungskürzungsgesetz

In Artikel 4 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Öffentliche Stellen sind verpflichtet, der Kommission alle Informationen mitzuteilen, die Anhaltspunkte für einen Sachverhalt im Sinne des § 2 Abs. 1 begründen.“

b) In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „können sie“ durch die Worte „kann die Kommission“ zu ersetzen.

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Kommission entscheidet danach über die Einleitung eines Aberkennungs- oder Kürzungsverfahrens. Die Kommission kann darüber hinaus Einzelfälle von sich aus aufgreifen. Die Einleitung eines Aberkennungs- oder Kürzungsverfahrens ist dem Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger und dem Berechtigten mitzuteilen.“

d) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung

Artikel 4 des Renten-Überleitungsgesetzes eröffnet die Möglichkeit, Ansprüche oder Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen unter bestimmten, eng gefaßten Voraussetzungen zu kürzen oder abzuerkennen, obwohl die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Ansprüche bzw. Anwartschaften vorliegen.

Im Artikelgesetz wird die Tragweite für den betroffenen Personenkreis und der Ausnahmeharakter dieses Gesetzes zwar nicht verkannt. So bleibt die materiell-rechtliche Entscheidung über die Kürzung bzw. Aberkennung einer besonderen Kommission vorbehalten, deren Zusammensetzung eine unabhängige, nach rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen erfolgte Entscheidungsfindung gewährleisten soll.

Andererseits werden aber die Versorgungs- und Rentenversicherungsträger, denen nach der Intention des Gesetzes nur die Aufgabe zufällt, den Beschluß der Kommission zu vollziehen, in einer Weise in das Verfahren einbezogen, die eine sachgerechte Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der genannten Leistungsträger wie auch den Zweck des Gesetzes gefährden:

- Die Sozialleistungsträger in den Beitrittsgebieten haben noch erhebliche Vertrauensdefizite bei der versicherten Bevölkerung abzubauen. Die Rechtsaufsichtsbehörden in diesen Ländern können dies aus der großen Flut an Eingaben und den darin geäußerten Sorgen unschwer erkennen. Ohne dieses Vertrauensverhältnis zwischen Versicherten und Leistungsträger können diese ihre im SGB I vorgegebenen Fürsorgepflichten nur unzureichend wahrnehmen. Dieses Vertrauensverhältnis wäre aber in höchstem Maße gefährdet, wenn der Mitarbeiter des Leistungsträgers gehalten

wäre, von Amts wegen Verstöße nach § 2 Abs. 1 festzustellen. Da bei der festzustellenden Person keine für solche Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, müßte mit ungleichen Verfahrensweisen gerechnet werden, was von den Versicherten als Willkür empfunden würde.

- In diesem Zusammenhang muß auch berücksichtigt werden, daß jedenfalls die Rentenversicherungsträger nach den Vorgaben des Einigungsvertrages (Anlage I Kap. VIII Sachgebiet F Abschnitt II § 4) gehalten waren, die Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR zu übernehmen. Diese Mitarbeiter besitzen vielfach selbst Anwartschaften in Zusatzversorgungssystemen. Allein deshalb ist es fraglich, ob eine vorurteilsfreie Feststellung von Sachverhalten im Sinne von § 2 Abs. 1 möglich ist.
- Die Rentenversicherungsträger haben zum Teil die dezentrale Organisationsstruktur der früheren Sozialversicherungsträger übernommen. Dies bedeutet, daß die durchzuführenden Vorermittlungen regelmäßig auf Kreis- oder Unternehmensebene eingeleitet würden, also in einem Umfeld, in dem persönliche Beziehungen eine stärkere Rolle spielen.
- Schließlich sei erwähnt, daß der Leistungsträger in der Regel immer von der Auskunftsmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch machen müßte, weil in den vorhandenen Versicherungsunterlagen (z. B. Versicherungsbuch) normalerweise nur unverfängliche Bezeichnungen über die ausgeübte Beschäftigung und den Arbeitgeber enthalten sind.

14. Zu Artikel 4 — § 5 Abs. 1 Satz 2 Versorgungskürzungsgesetz

In Artikel 4 sind in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Worte „dem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die Aufbewahrung personenbezogener Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ durch die Worte „der für die Aufbewahrung personenbezogener Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zuständigen Stelle“ zu ersetzen.

Begründung

Welche Stelle für die Aufbewahrung der genannten Daten zuständig ist, steht noch nicht fest. Insbesondere ist noch nicht durch Bundesgesetz entschieden, ob ein Sonderbeauftragter der Bundesregierung als Bundesoberbehörde oder ob eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts zuständig sein wird. Dieser Entscheidung sollte im Rahmen des vorliegenden Gesetzes nicht vorgegriffen werden.

**15. Zu Artikel 4 – § 5 Abs. 1 Satz 2
Versorgungskürzungsgesetz**

In Artikel 4 sind in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Erfassungsstelle Salzgitter der Landesjustizverwaltungen“ durch die Worte „Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter“ zu ersetzen.

Begründung

Im Gesetzentwurf ist die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen nicht richtig bezeichnet.

Die 29. Justizministerkonferenz vom 25. bis 27. Oktober 1961 in Wiesbaden hat das Land Niedersachsen gebeten, eine Stelle einzurichten, um im damaligen Beschluß näher bezeichnete Gewaltakte zu erfassen. Am 15. November 1962 hat das Land Niedersachsen diese Stelle eingerichtet, sie der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig angegliedert und ihr die Bezeichnung „Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter“ gegeben. Im Anschluß an die Erörterung der noch anstehenden Arbeiten in der Zentralen Erfassungsstelle durch die 61. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 28. bis 31. März 1990 in München hat das Land Niedersachsen der Zentralen Stelle am 18. Januar 1991 entsprechend ihrer veränderten Aufgabe die im Änderungsvorschlag enthaltene neue Bezeichnung gegeben.

16. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V)

In Artikel 6 Nr. 1 ist § 5 Abs. 1 Nr. 12 wie folgt zu fassen:

„12. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Stellung des Rentenanspruches in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuches verlegt haben.“

Begründung

Mit der Einfügung des § 17a des Fremdrentengesetzes durch das Rentenreformgesetz sollten vertriebene Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum Deutschen Volkstum bekannt haben, in den Kreis der nach dem Fremdrentengesetz Begünstigten einbezogen werden. Eine Gleichstellung der angesprochenen jüdischen Mitbürger mit den anerkannten Vertriebenen sollte jedoch nicht nur rentenversicherungsrechtlich sondern auch krankensicherungsrechtlich erfolgen. Durch ein redaktionelles Versehen unterblieb jedoch eine entsprechende Anpassung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V. Mit der

Einfügung des § 17a FRG und des § 20 WGSVG wird eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte beseitigt.

17. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 312 Abs. 7a SGB V)

In Artikel 6 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

4. In § 312 wird eingefügt:

„(7a) Solange § 311 Abs. 1 Buchstabe c Anwendung findet, können Beschäftigte, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 haben und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt sind, die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse wählen, bei der sie zuletzt vor Aufnahme der Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet versichert waren. Ist eine solche Krankenkasse nicht vorhanden, so kann die Mitgliedschaft in der Krankenkasse gewählt werden, der der Beschäftigte angehören würde, wenn er eine entsprechende Beschäftigung in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 ausüben würde. § 183 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Begründung

Die Änderung ermöglicht dem Beschäftigten zum einen den Verbleib in der bisherigen Krankenkasse auch für den Fall, daß der Arbeitgeber dem nicht zustimmt. Die Einschränkung der dem Versicherten gesetzlich eingeräumten Wahlmöglichkeiten (vgl. § 183 SGB V) durch ein Zustimmungserfordernis des Arbeitgebers ist dem bundesdeutschen Krankenversicherungsrecht fremd. Auf das Zustimmungserfordernis soll verzichtet werden, da anderenfalls unzumutbare Härten – insbesondere für die mitversicherten Angehörigen – entstehen können.

Darüber hinaus definiert die Änderung die zuständige Krankenkasse für solche Beschäftigte, die im alten Bundesgebiet noch keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört haben (z. B. Berufsanfänger).

18. Zu Artikel 13, 14 (FRG, FANG)

Nach dem geltenden Fremdrentengesetz werden Aussiedler rentenversicherungsrechtlich so in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert, daß Beitrags- und Beschäftigungszeiten im Ursprungsland wie bundesdeutsche Zeiten rentenbegründend und rentensteigernd angerechnet werden. Die betroffenen Personen werden so gestellt, als ob sie ihr Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

Das Eingliederungsprinzip als Maßstab für Rentenansprüche hat in der Vergangenheit seine

Rechtfertigung darin gefunden, daß die Betroffenen infolge der Vertreibung den für sie zuständigen Rentenversicherungsträger nicht mehr in Anspruch nehmen konnten. Angesichts der in den letzten Jahren eingetretenen tiefgreifenden politischen und rechtlichen Veränderungen in Ost- und Südosteuropa kann nicht mehr generell von einem tatsächlich noch fortdauernden, gegen die deutsche Bevölkerung gerichteten Vertreibungsdruck ausgegangen werden. Ein wesentlicher Grund für die Gewährung von Renten an Aussiedler nach dem Eingliederungsprinzip ist damit entfallen. Hinzu kommt, daß das Eingliederungsprinzip des Fremdrentengesetzes ein Prinzip ist, das dem Versicherungsgedanken der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich wesensfremd ist, da die Rentenversicherung keine Beiträge für die in den Herkunftsländern zurückgelegten fremden Versicherungszeiten erhält.

Dadurch wird zugleich der Generationenvertrag, wonach jede Generation jeweils während einer Lebensphase zur Rentenversicherung Beiträge zahlt und während der folgenden Lebensphase daraus Leistungen erbracht werden, durchbrochen. Die Prinzipien der Beitragsgerechtigkeit und Lohnbezogenheit der Rente, die durch die Rentenreform 1992 weiter verstärkt werden sollen, werden bei den von der Bundesregierung geplanten Änderungen im Bereich des Fremdrentenrechts nicht genügend beachtet.

Bereits der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 hat aus den erwähnten tiefgreifenden Veränderungen erste rentenrechtliche Konsequenzen gezogen und für Bürger der ehemaligen DDR, die nach dem 18. Mai 1990 nach Westdeutschland übergesiedelt sind, Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen. Für Aussiedler soll demgegenüber nach den Vorstellungen der Bundesregierung das Fremdrentenrecht auf Dauer anwendbar bleiben, obwohl grundlegende politische Veränderungen auch in den anderen Herkunftsgebieten des Fremdrentengesetzes eingetreten sind. Aussiedler werden hierdurch deutlich bessergestellt als Bundesbürger, die von Ost nach Westdeutschland übersiedeln.

Das Festhalten am Eingliederungsprinzip des Fremdrentengesetzes würde auch aus einem anderen Grund erhebliche Gleichbehandlungsprobleme aufwerfen:

Deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Abstammung, die nicht aus den Herkunftsgebieten, sondern aus anderen Teilen der Welt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik nehmen, können lediglich Ansprüche auf Sozialhilfe geltend machen, sofern kein Sozialversicherungsabkommen vorliegt, das den Leistungsexport aus dem Ursprungsland ermöglicht. Die aufgezeigten Ungleichbehandlungen können allenfalls für eine kurze Übergangszeit hingenommen werden. Ziel muß es sein, mit den in Betracht kommenden Staaten Osteuropas Sozialversicherungsabkommen abzuschließen, die an

die Stelle des Integrationsprinzips den Leistungsexport setzen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich Verhandlungen für entsprechende Abkommen — nach dem Vorbild des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens — aufzunehmen. Da die tragenden Gründe, die für den Erlass des Fremdrentengesetzes bestimmend waren, weitgehend entfallen sind, kann die Ungleichbehandlung auf Dauer nur in der Weise behoben werden, daß die Geltung des Fremdrentengesetzes in Verbindung mit einer den gesamten Komplex der Kriegsfolgen umfassenden Schlußgesetzgebung unter Wahrung berechtigter Vertrauenstatbestände abgelöst wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, damit die gesetzgebenden Körperschaften darüber noch in dieser Legislaturperiode entscheiden können.

19. Zu Artikel 13, 14 (FRG, FANG)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß für alle Aussiedler im gesamten Bundesgebiet FRG-Leistungen auf der Basis des Rentenniveaus Ost gewährt werden.

Die Bundesregierung sieht in ihrem Gesetzentwurf unterschiedlich hohe Fremdrenten für Aussiedler je nach erstmaliger Wohnsitznahme im Beitrittsgebiet oder in den alten Bundesländern vor. Gegen diese Regelung, die an die Rentenniveaus Ost bzw. West anknüpft, bestehen nach Auffassung des Bundesrates erhebliche Bedenken.

Von der Beitragsleistung her gesehen ist nämlich eine Besserstellung von Aussiedlern bei erster Wohnsitznahme in den alten Bundesländern gegenüber Übersiedlern aus der früheren DDR nicht zu rechtfertigen. Schließlich haben sie Beiträge zu der jetzt vereinten Solidargemeinschaft gezahlt, während eine Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung bei den Aussiedlern fehlt. Rentenpolitisch können Beitragszeiten nicht geringer bewertet werden als außerhalb der Solidargemeinschaft verbrachte Zeiten.

- b) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, Fremdrenten weniger hoch zu bewerten als in den alten Bundesländern erworbene Anwartschaften. Er ist allerdings der Auffassung, daß dafür nicht das Rentenniveau strukturschwacher Gebiete, sondern der V Hundertsatz des bereits geltenden Auslandsrentenrechts zugrunde gelegt werden sollte.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß für FRG-Zeiten 70 vom Hundert der bisherigen Leistungen gewährt werden.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß zusätzlich zu der vorgesehenen Absenkung des Leistungsniveaus im Fremdrentenrecht eine Begrenzung der erreichbaren Rentenhöhe für Aussiedler hinzutreten sollte. Eine solche Obergrenze sollte die Rente bilden, die sich für einen einheimischen Versicherten ergibt, der bei gleicher Versicherungsdauer stets auf der Grundlage des jeweiligen Durchschnittsverdienstes beschäftigt war.

Der Bundesrat ist der Meinung, daß es bereits heute nicht mehr hingenommen werden kann, wenn Aussiedler Renten erhalten, die häufig weit über dem Betrag liegen, der von einem einheimischen Durchschnittsverdiener erreichbar ist.

20. Zu Artikel 27 (§ 1587 b Abs. 6 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Zweck der Vorschrift nicht noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann. Die Bestimmung soll dem Familiengericht vor Augen führen, daß der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften nach Anordnung des Familiengerichts in Entgeltpunkte (West) umzurechnen ist. Das Familiengericht muß aber beachten, daß in bestimmten Fällen der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes). U. U. könnte dies dadurch verdeutlicht werden, daß in dem neuen § 1587 b Abs. 6 BGB nach dem Wort „Familiengericht“ die Worte eingefügt werden „unter Beachtung von § 3 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes“.

21. Zu Artikel 38

Artikel 38 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 38

Gesetz über die befristete Weiterführung der Sozialzuschläge im Beitrittsgebiet

§ 1

Grundsatz

- (1) Empfänger und Empfängerinnen von
1. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
 2. Witwenrenten oder Witwerrenten,
 3. Unfallrenten, denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel zugrundeliegt,
 4. Unfallwitwen- oder Witwerrenten und
 5. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe,

die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, erhalten vom Träger dieser Leistung einen Sozialzuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem Richtsatz (§ 2) und dem anzurechnenden Einkommen (§ 3).

(2) Besteht Anspruch auf mehrere der in Absatz 1 genannten Leistungen, so zahlt nur derjenige Träger einen Sozialzuschlag, dessen Leistung in Absatz 1 zuerst genannt ist.

(3) Der Sozialzuschlag wird nur gezahlt, wenn die in Absatz 1 genannte Leistung vor dem 31. Dezember 1994 begonnen hat, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1998.

§ 2

Richtsatz

Der Richtsatz beträgt

1. für Alleinstehende 570 Deutsche Mark,
2. für Verheiratete, deren Ehegatte oder Ehegattin eine der in § 1 Abs. 1 genannte Leistung bezieht, 456 Deutsche Mark und
3. für sonstige Verheiratete 912 Deutsche Mark.

Der Richtsatz erhöht sich um die Hälfte des Vorphundertatzes, um den die verfügbare Standardrente im Beitrittsgebiet gegenüber dem 31. Dezember 1991 gestiegen ist.

§ 3

Anzurechnendes Einkommen

(1) Anzurechnen ist das Einkommen der Berechtigten im Sinne der § 18 a, b Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und § 18 d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Einkommen des Ehegatten oder der Ehegattin ist ebenfalls anzurechnen; bei Verheirateten, denen nur der ermäßigte Richtsatz (§ 2 Nr. 2) zusteht, gilt dies jedoch nur insoweit, als das Einkommen diesen Richtsatz übersteigt.

(2) Die Berechtigten haben die Höhe des anzurechnenden Einkommens gegenüber dem Träger der Leistung glaubhaft zu machen. Der Leistungsträger kann den Nachweis des anzurechnenden Einkommens verlangen.

§ 4

Kostenregelung

Der Bund erstattet den Trägern die Kosten für die Sozialzuschläge.

§ 5

Übergangsregelung

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Sozialzuschlag, so wird dieser in der bisherigen Höhe weitergezahlt, bis die nach diesem Gesetz zustehende Leistung festgestellt ist.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Richtsätze

festzulegen sowie Näheres über die Berechnung des anzurechnenden Einkommens, das Verwaltungsverfahren und die Kostenerstattung zu regeln.“

Begründung

Die vertragschließenden Parteien sind zwar in dem Einigungsvertrag (Artikel 30 Abs. 3) übereingekommen, daß der Sozialzuschlag (§ 18 RAnglG vom 28. Juni 1990) auf Neuzugänge bis 31. Dezember 1991 begrenzt wird. Der Sozialzuschlag hat sich jedoch als geeignetes Mittel erwiesen, massive Preissteigerungen in den neuen Bundesländern für die Kleinstrentner abzumildern und zu vermeiden, daß aus Rentnern Sozialhilfeempfänger werden; ein Status, der von den ehemaligen DDR-Bürgern nicht akzeptiert würde. Die Bestandsschutzregeln sehen in Artikel 30 Abs. 5 Nr. 1 des Einigungsvertrages vor, daß eine Rente nicht geringer als der Betrag sein darf, welcher sich nach ehemaligem DDR-Recht (ohne Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgung) ergeben würde. Für die Kleinstrentner bedeutet dies, daß beispielsweise der Personenkreis, der nach § 6 1. Renten-VO vom 23. November 1979 i. V. m. der 4. Renten-VO vom 8. Juni 1989 die Mindestrente von 330 DM (bei Personen mit weniger als 15 Arbeitsjahren) erhalten wird, wegen des Differenzbetrages zum „Sozialhilfeempfänger“ würde, wenn sich nicht durch die Umrechnung nach Entgeltpunkten ein höherer Betrag ergibt. Durch den Wegfall des Sozialzuschlages sind insbesondere Frauen betroffen (Kindererziehung, niedrige Löhne), obwohl sie überwiegend ein Leben voller Arbeit hinter sich haben und ihre Rente von ihnen als Ausdruck ihrer ökonomisch weitgehend unabhängigen Stellung empfunden wird. Die sich durch den Wegfall des Sozialzuschlages ergebenden Unterschiede würden von den Rentnerinnen nicht verstanden werden.

Auch ist es angesichts der organisatorischen Schwierigkeiten beim Aufbau der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern und der finanziellen Situation der dortigen Kommunen nicht vertretbar, die heute in den neuen Bundesländern gezahlten Sozialzuschläge für Rentnerinnen und Rentner sowie für Arbeitslose bereits für Neuzugänge ab 1. Januar 1992 wegfallen und im übrigen bis zur Jahresmitte 1995 völlig auslaufen zu lassen. Allein schon aus Gründen der Praktikabilität ist es vielmehr angezeigt, die Sozialzuschläge, wenn auch in modifizierter Form, zumindest für weitere drei Jahre fortzuführen.

Zu § 1:

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz für die Sozialzuschlagsregelung, die ab 1. Januar 1992 für weitere drei Zugangsjahre im Beitrittsgebiet gelten soll.

Zu § 2:

§ 2 regelt den Richtsatz, der an die Stelle des bisherigen Eckwertes von 495 DM treten soll. Als fiktiver Basissatz für 1991 wird ein Bedarfssatz für einen Alleinstehenden von 570 DM, das heißt eine Steigerung von 15 % gegenüber 1990 als angemessen unterstellt ($495 \times 1,15 = \text{rd. } 570$). Der Richtsatz soll künftig in der Weise dynamisch sein, daß sich der Sozialzuschlag entsprechend der Rentenanpassung-West und die Rente gemäß der Rentenanpassung-Ost erhöht.

Außerdem soll der Richtsatz künftig nach der Haushaltsgröße differenziert sein. Es wird davon ausgegangen, daß der Bedarf eines Zwei-Personen-Haushaltes nicht das Doppelte, sondern nur das 1,6fache des Bedarfs eines Alleinstehenden beträgt ($570 \times 1,6 = 912$). Wenn jedoch beide Ehegatten eine Versicherungsleistung beziehen und insofern unabhängig voneinander vom Grund her einen Anspruch auf Sozialzuschlag haben, ist für sie jeweils nur die Hälfte des Richtsatzes für ein Ehepaar einzusetzen ($0,5 \times 912 = 456$).

Zu § 3:

Nach § 3 soll künftig der umfassende Einkommensbegriff des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten. Die analoge Anwendung des Einkommensbegriffes aus dem Hinterbliebenenrecht soll zu einer Verwaltungsvereinfachung bei den Trägern der Sozialversicherung führen. Außerdem muß auch das Einkommen des Ehegatten oder der Ehegattin angerechnet werden. In den Fällen, in denen den Berechtigten nur der ermäßigte Richtsatz (50 % des Bedarfs des Ehepaares) zusteht, ist das Ehegatteneinkommen jedoch nur insoweit heranzuziehen, als es den eigenen Grundbedarf (beim Leben im Zwei-Personen-Haushalt 456 DM) übersteigt.

Angesichts der Tatsache, daß die Sozialzuschläge im Beitrittsgebiet nur befristet gelten sollen, ist es vertretbar (und angesichts der organisatorischen Gegebenheiten auch erforderlich), sich auf eine Glaubhaftmachung des anzurechnenden Einkommens zu beschränken. Das heißt, die für die Zahlung des Sozialzuschlages zuständige Stelle (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Bundesanstalt für Arbeit) ist nicht gezwungen, in jedem Einzelfall eine detaillierte Einkommensprüfung durchzuführen; sie kann diese Überprüfung auf Fälle beschränken, in denen es aufgrund besonderer Anhaltspunkte erforderlich ist.

Zu § 4:

In dieser Vorschrift wird geregelt, daß der Bund den Versicherungsträgern die Kosten für die Sozialzuschläge erstattet.

Zu § 5:

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß die Träger (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Bundesanstalt für Arbeit) nicht zusätzlich mit der Aufgabe belastet werden, pünktlich zum 1. Ja-

nuar 1992 die Sozialzuschläge auf das neue Recht umzustellen. Wenn die Neufeststellung noch nicht bis zum 1. Januar 1992 erfolgt ist, werden die Sozialzuschläge in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Zu § 6:

Die Vorschrift enthält die notwendigen Verordnungsermächtigungen.

22. **Nach Artikel 38** (§ 26 Abs. 1, 2 Rentenangleichungsgesetz)
Zu Artikel 40 Abs. 3 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 38 ist folgender Artikel 38 a einzufügen:

„Artikel 38 a

Änderung des Rentenangleichungsgesetzes

§ 26 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoentniveaue der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen vom 28. Juni 1990 (GBl. I S. 495) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „1991“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Leistung wird in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 mindestens in Höhe von 495 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 1991 mindestens in Höhe von 545 Deutsche Mark und ab dem 1. Juli 1991 mindestens in Höhe von 602 Deutsche Mark gewährt.“

Als Folge sind in Artikel 40 Abs. 3 nach den Worten „Artikel 17“ die Worte „sowie Artikel 38 a“ anzufügen.

Begründung

Das Gesetz wurde von der Volkskammer der DDR erlassen, um der Verpflichtung aus dem Ersten Staatsvertrag hinsichtlich der Angleichung des Sozialversicherungsrechts an die Versorgungsleistungen nachzukommen, die es im Bereich der Sozialversicherung der ehemaligen DDR nicht gegeben hat. Betroffen sind hiervon Versorgungsleistungen wegen voller und Teilberufsunfähigkeit sowie Versorgungsleistungen an erwerbsfähige Witwen.

Der völlige bzw. 50%ige Entzug der Versorgungsleistungen in der pauschalen Weise, wie er durch § 26 RAnlG vorgenommen worden ist, begegnet rechtsstaatlichen Bedenken, denn ein völliger und auch ein 50%iger Entzug von Versorgungsleistungen führt zu einem weitgehenden Funktionsverlust des Eigentumsrechts an einer vermögensrechtlichen Position.

In der Praxis hat das Gesetz dazu geführt, daß in zahlreichen Fällen das einzige Einkommen wegfiel (Witwen und TBU) bzw. halbiert wurde (volle Berufsunfähigkeit) und damit der betroffene Per-

sonenkreis in eine für ihn nicht vorhersehbare Notlage geraten ist. Aus Rentnern wurden vielfach Sozialhilfeempfänger.

Witwen haben vielfach im Vertrauen auf die bestehende Hinterbliebenenversorgung keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt und sich vorrangig um die Betreuung der Kinder gekümmert. Mit Wegfall der Versorgungsleistung wären sie gezwungen, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, um die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Auf dem Arbeitsmarkt haben sie aber gegenwärtig im vorgerückten Alter zwischen 50 und 60 Jahren keine Chance mehr. Die Erfahrung nach dem 1. Juli 1990 hat gezeigt, daß die Einstellung der Versorgungsleistung zum 31. Dezember 1990 zu zahlreichen Härtefällen geführt hat, die sich insbesondere auch durch das Ausmaß der Arbeitslosigkeit ergeben haben. Mit der Änderung des Gesetzes soll eine Überbrückung bis zum 1. Januar 1992 erfolgen, da mit Inkrafttreten des SGB VI dieser Personenkreis eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten wird.

Eine Teilberufsunfähigkeit gab es in der ehemaligen DDR im wesentlichen für Angehörige des Bildungswesens, die den beruflichen Anforderungen nicht mehr in vollem Umfang gewachsen waren. Dieser Personenkreis arbeitete mit einer reduzierten Wochenstundenzahl, wobei sich das Einkommen aus der niedrigen Vergütung für die erteilten Unterrichtsstunden ergab und die Differenz zu 90% des letzten Nettoehaltes aus der Versorgung gewährt wurde. Die Einstellung der Versorgung hat zur Folge, daß die betroffenen Lehrkräfte, in der Mehrzahl Frauen, nach langjähriger beruflicher Arbeit unerwartete finanzielle Einbußen erleiden. Wegen des fortgeschrittenen Alters, aus gesundheitlichen Gründen und aufgrund der veränderten Bedingungen ist ihnen eine volle Rückkehr in den pädagogischen Bereich in der Regel versperrt.

Mit Wegfall der Versorgungsleistung wegen Teilberufsunfähigkeit liegt das Einkommen vielfach unter dem Sozialhilfesatz. Dieser Personenkreis erfüllt jedoch auch nicht die Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente nach dem bisherigen Recht der DDR (66 ⅔%).

Mit der Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 1991 soll eine Überbrückung zum Inkrafttreten des SGB VI hergestellt werden, da gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit vorliegen können. Wenn dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Einstellung der Leistung aus Gründen der Gleichbehandlung.

Ähnlich stellt sich das Problem bei voller Berufsunfähigkeit. Diese Versorgung gibt es außer bei den Pädagogen noch bei den Künstlern. Ein 50%iger Wegfall der Versorgungsleistung bedeutet einen Absturz im sozialen Leben. Der betroffene Personenkreis hat nach derzeitigen Erkenntnissen ein arbeitsreiches Leben hinter sich, wobei aber aus den gleichen Gründen wie bei der Teilberufsunfähigkeit ihm eine Rückkehr in die Erwerbstätigkeit oder ein Hinzuverdienst ver-

geschlossen ist. Mit der Änderung des Gesetzes soll eine Abfederung nach unten durch Zahlung einer Mindestversorgung in Orientierung am Sozialzuschlag und den Rentenanpassungen erfolgen. Am 1. Januar 1992 wird diese Versorgungsleistung in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden.

23. Zu Artikel 40 Abs. 8 (Inkrafttreten)

In Artikel 40 Abs. 8 sind nach den Worten „Artikel 3, 4, 5 Nr. 2,“ die Worte „Artikel 6 Nr. 1 und 4,“ einzufügen.

Begründung

Die Vorschrift des Artikels 6 Nr. 4, die dem Beschäftigten mit Wohnsitz in einem alten und mit Beschäftigungsort in einem neuen Bundesland den Verbleib in seiner bisherigen Krankenkasse ermöglicht, soll bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Dies dient der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei den Krankenkassen und der Vermeidung nicht beabsichtigter Härten für den Beschäftigten und seine mitversicherten Familienangehörigen. Entsprechendes gilt für die Regelung in Artikel 6 Nr. 1.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1** (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch der Bundesrat der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz für die Menschen, vor allem für die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern absoluten Vorrang einräumt und seine Bereitschaft bekundet, an einer zügigen Verabschiedung des Renten-Überleitungsgesetzes mitzuwirken.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat darin zu, daß in dem Bemühen um eine Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen nicht nachgelassen werden darf. Wichtige Schritte zur Erreichung dieses Zieles sind mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz sowie mit dem Rentenreformgesetz 1992 getan worden. Eine Gelegenheit zu weiteren Schritten wird sich im Rahmen der von der Bundesregierung vorgesehenen besseren Absicherung gegen das Pflegefallrisiko ergeben; denn zu den in diesem Zusammenhang zu lösenden Fragen gehört auch eine bessere rentenrechtliche Absicherung der Pflegepersonen, was vor allem den Frauen zugute kommen wird.

Vorrangiges Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens ist es, die Grundlage dafür zu schaffen, daß alle Berechtigten in den neuen Bundesländern ab 1992 eine auf den Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende dynamische Rente erhalten. Angesichts des zur Verfügung stehenden sehr begrenzten Zeitrahmens wäre der Gesetzgeber überfordert, wenn Grundsatzfragen, die bei den Beratungen über die Rentenreform 1992 eingehend beraten und in einem breiten Konsens entschieden worden sind, im Rahmen der Überleitungsgesetzgebung erneut zur Diskussion gestellt würden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 nach Nr. 20 — § 154 Abs. 3 a — neu — SGB VI —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Für die Bundesregierung ist es eine Selbstverständlichkeit, in den künftigen Rentenversicherungsbereichen auch die Entwicklung der Renten in den neuen Bundesländern darzustellen. Die in der Begründung zu dem Vorschlag vom Bundesrat vertretene Auffassung, daß mit den Regelungen des Renten-Überleitungsgesetzes bei den Versicherten nur ein eingeschränkter Vertrauensschutz gewährleistet werde, teilt die Bundesregierung nicht; denn auf eine künftige Dynamisierung auch der Leistungen, die aus Gründen des Besitzstandsschutzes weitergeleistet

werden, konnten die Rentner und Versicherten im Beitrittsgebiet nicht vertrauen, weil es eine solche Dynamisierung nach dem Rentensystem der früheren DDR nicht gab. Daher ist auch eine Dynamisierung der ausschließlich nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes zu erbringenden Leistungen nicht vorgesehen. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie rentenrechtliche Regelungen im Beitrittsgebiet in Zusammenhang mit Kindererziehungszeiten behandelt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc — § 250 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VI —, Artikel 7 Nr. 15 — § 1251 Abs. 1 Nr. 5 a RVO —, Artikel 8 Nr. 1 — § 28 Abs. 1 Nr. 5 a AVG —, Artikel 9 Nr. 1 — § 51 Abs. 1 Nr. 5 a RKG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 108 — § 287 d Abs. 2 SGB VI —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Erstattungspflicht des Bundes hinsichtlich der Aufwendungen, die den Rentenversicherungsträgern durch die Leistung der sog. Auffüllbeträge entstehen, läßt sich weder mit der Erwägung, es könnte sich um sog. versicherungsfremde Leistungen handeln, noch unter dem Gesichtspunkt von Kosten des Einigungsprozesses begründen. Auch in der Vergangenheit ist bei Systemumstellungen im Rentenrecht niemals die Forderung erhoben worden, die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für Renten und Rententeile, die aus Gründen des Besitzschutzes weiter geleistet worden sind, vom Bund erstatten zu lassen. Abgesehen davon sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der hier erhobenen Forderung und den Zielsetzungen, die in der Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 1 und Nr. 3 zum Ausdruck kommen.

Zu Nummern 5 und 6 (Artikel 1 Nr. 114 — § 291 a Abs. 1, 2 SGB VI —, Artikel 1 Nr. 115 — § 291 b SGB VI —, Artikel 1 Nr. 116 — § 292 Abs. 4 SGB VI —, Artikel 7 Nr. 18 — § 1395 d RVO —, Artikel 8 Nr. 3 — § 117 d AVG —, Artikel 9 Nr. 2 — § 140 c RKG —, Artikel 10 Nr. 2 — § 47 b ArVNG —, Artikel 11 Nr. 2 — § 45 b AnVNG —, Artikel 12 Nr. 2 — § 20 g KnRVNG —)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 126 — § 307 a Abs. 8 Satz 4 SGB VI —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Bei der Entscheidung müssen die Interessen der älteren Berechtigten, die eine Leistung bereits beziehen und nur eine Überprüfung der Leistung der Höhe nach verlangen, mit den Interessen derjenigen Berechtigten abgewogen werden, für die erstmals eine Leistung festzustellen ist. Eine ins Gewicht fallende Verzögerung der Neufeststellung von Leistungen wäre nach Auffassung der Bundesregierung nicht vertretbar. Unabhängig von einer dem Vorschlag des Bundesrates entsprechenden gesetzlichen Regelung können die Rentenversicherungsträger bereits vor 1994 von Amts wegen Korrekturen vornehmen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 126 — § 307 a Abs. 10 — neu — SGB VI —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Neuberechnung der Bestandsrenten im Beitrittsgebiet nur in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Hinsicht hält die Bundesregierung nicht für vertretbar. Eine solche Regelung würde die Forderung nach Neuberechnung von Bestandsrenten auch aus anderen Gründen nach sich ziehen, und zwar auch die Neuberechnung von Bestandsrenten in den alten Bundesländern unter Berücksichtigung von günstigeren Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Darüber hinaus würde eine solche Regelung die Kapazitäten der Verwaltung überfordern.

Zu Nummer 9 (Artikel 3 — § 14 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 10 (Artikel 3 — § 15 Abs. 1 AAÜG —)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechen.

Zu Nummer 11 (Artikel 3 — § 17 Abs. 1 AAÜG —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 12 (Artikel 4 — § 3 Versorgungskürzungsgesetz —)

Die Bundesregierung nimmt die Prüfungsbitte des Bundesrates entgegen, weist jedoch darauf hin, daß die Konzeption des Regierungsentwurfs auf verfassungsrechtlichen Erwägungen beruht.

Zu Nummer 13 (Artikel 4 — § 5 Abs. 1, 2, 6 Versorgungskürzungsgesetz —)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 14 (Artikel 4 — § 5 Abs. 1 Satz 2 Versorgungskürzungsgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 4 — § 5 Abs. 1 Satz 2 Versorgungskürzungsgesetz —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 16 (Artikel 6 Nr. 1 – § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 17 (Artikel 6 Nr. 4 – § 312 Abs. 7 a SGB V –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu.

Zu Nummern 18 und 19 (Artikel 13, 14 – FRG, FANG –)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa eine grundlegende Überprüfung der Kriegsfolgengesetzgebung notwendig machen; dazu gehört auch das Fremdrechtenrecht. In einem engen Zusammenhang damit steht auch das Bemühen um einen möglichst baldigen Abschluß von Sozialversicherungsabkommen nach dem Leistungsexportprinzip mit Staaten Mittel- und Osteuropas. Mit fast allen der in Betracht kommenden Staaten hat die Bundesregierung bereits entsprechende Konsultationen aufgenommen.

Die Bundesregierung ist bereit, die Höhe der Leistungen, die an Aussiedler aufgrund des Fremdretengesetzes bis zum Abschluß der Überprüfung der Kriegsfolgengesetzgebung erbracht werden sollen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal zu überprüfen.

Zu Nummer 20 (Artikel 27 – § 1587b Abs. 6 BGB –)

Der Vorschlag des Bundesrates, § 1587b Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch einen Hinweis auf die abweichende Sonderregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes zu ergänzen, begegnet in der Sache keinen Bedenken. Gesetzestechnisch würde damit jedoch die Systematik des Verhältnisse der allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den besonderen Regelungen des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes durchbrochen. Denn die letztgenannten Regelungen enthalten durchweg Abweichungen von den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, ohne daß diese auf Abweichungen besonders hinweisen.

Das Familiengericht hat nach § 1587b Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich ab 1. Januar 1992 grundsätzlich anzuordnen, ob der Rentenversicherungsträger übertragene oder begründete Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (West) oder in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen hat. Denn nur das Familiengericht kann aufgrund der ihm vorliegenden

Unterlagen beurteilen, ob die Umrechnung von Gutsschrift und Lastschrift im Versorgungsausgleich wegen ausschließlich oder überwiegend angleichungsdynamischer Anrechte des Ausgleichsverpflichteten in Entgeltpunkte (Ost) oder – andernfalls – in Entgeltpunkte (West) zu erfolgen hat.

Zu Nummer 21 (Artikel 38)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Sozialzuschlag ist ein völlig systemfremdes Element sowohl in der Rentenversicherung als auch in der Arbeitslosenversicherung. In der Sache handelt es sich um eine pauschalierte Sozialhilfe, die nur in der Aufbauphase der Sozialhilfeverwaltung in einem engen zeitlichen Rahmen von der Rentenversicherung bzw. von der Arbeitsverwaltung ausgezahlt werden sollte. Deshalb sieht der Einigungsvertrag vor, diese Leistungen für Neufälle ab 1992 nicht mehr zu erbringen und die bereits laufenden Leistungen längstens bis 1995 weiterzuzahlen. Die Vorschläge der Bundesregierung bewegen sich im Rahmen dieser Vorgaben des Einigungsvertrages. Ein Eingehen auf die Vorstellungen des Bundesrates ist im Hinblick auf den fortschreitenden Aufbau der Sozialhilfeverwaltung in den neuen Bundesländern sachlich nicht erforderlich und im Verhältnis zu den Menschen in den alten Bundesländern nicht zu vertreten.

Hinzu kommt, daß eine Verwirklichung des Vorschlags des Bundesrates zu einer Lastenverschiebung zum Nachteil des Bundes führen würde; denn es handelt sich vorliegend zweifelsfrei um einen Bereich, in dem die Lasten von den Ländern zu tragen sind. Schließlich bestehen auch erhebliche Bedenken gegen die verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und durch die Arbeitsverwaltung.

Zu Nummer 22 (nach Artikel 38 – § 26 Abs. 1, 2 Rentenangleichungsgesetz –, Artikel 40 Abs. 3 – Inkrafttreten –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Wegfall der hier angesprochenen Leistungen beruht auf einer von der Volkskammer der früheren DDR im Juni 1990 beschlossenen Regelung. Die Volkskammer hat damit Leistungen abgeschafft, die es im Leistungsspektrum des noch geltenden allgemeinen Sozialversicherungsrechts der früheren DDR nicht gibt. In Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 hatte die ehemalige DDR sich verpflichtet, Leistungen aufgrund von Sonderregelungen in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen mit dem Ziel zu überprüfen, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen. Nach der Wertung der Volkskammer handelt es sich bei den in § 26 des Rentenangleichungsgesetzes genannten Leistungen um solche

im Sinne des Staatsvertrages. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, diese Entscheidung der Volkskammer der früheren DDR zu korrigieren, zumal dadurch ein ungleicher Rechtszustand bei den in der allgemeinen Sozialversicherung Versicherten einerseits und den Angehörigen bestimmter Zusatz- und Sonderversorgungssysteme andererseits wieder hergestellt würde.

Vom 1. Januar 1992 an soll nach den Vorschlägen der Bundesregierung der hier betroffene Personenkreis Anspruch auf Hinterbliebenenrente oder auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unter den Voraussetzungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs haben.

Zu Nummer 23 (Artikel 40 Abs. 8 — Inkrafttreten —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu.

Auswirkungen auf Löhne und Preise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der Vorschläge des Bundesrates, denen zugestimmt wird, nicht zu erwarten. Bei Ziffern 11 und 14 handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen. Bei Ziffern 16, 17 und 23 handelt es sich um Änderungen, deren finanzielle Auswirkungen wegen der geringen Zahl der Betroffenen und des geringen Umfangs so geringfügig sind, daß Einflüsse auf die Beitragssätze der betroffenen Krankenkassen nicht zu erwarten sind.

